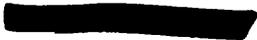


Abschrift

## VERWALTUNGSGERICHT GÖTTINGEN



### BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache



Klägerin,

Proz.-Bev.: Rechtsanwalt Dr. Marx,  
Mainzer Landstraße 127a, 60327 Frankfurt am Main, - 3299/07 -

g e g e n

den Landkreis Northeim, vertreten durch den Landrat,  
Medenheimer Straße 6 - 8, 37154 Northeim, - 30.03.III.109/08 -

Beklagter,

Beigeladen:

Stadt Offenbach am Main, vertreten durch den Oberbürgermeister,  
Berliner Straße 60, 63065 Offenbach, - V 38/08 K -

Streitgegenstand: Wohnsitzauflage

hat das Verwaltungsgericht Göttingen - 4. Kammer - am 27. Januar 2010 durch den Einzelrichter beschlossen:

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 5.000,- Euro festgesetzt.

### **G r ü n d e**

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 52 Abs. 2 GKG. Nach der neueren Spruchpraxis des Nds. OVG Lüneburg ist bei einer Wohnsitzauflage der volle Auffangstreitwert anzusetzen (vgl. Beschluss vom 16.07.2009 - 2 OA 248/09 -, AuAS 2009, 211).

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Niedersächsische Obergericht in Lüneburg statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro übersteigt. Wird der Beschwerdewert nicht erreicht, ist die Beschwerde nur statthaft, wenn sie vom Gericht wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Fragen zugelassen wird. Die Nichtzulassung ist unanfechtbar. Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem

Verwaltungsgericht Göttingen,  
Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, oder  
Postfach 37 65, 37027 Göttingen,

schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle eingelegt wird. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Dr. Richtberg